

Aktueller Stand bei den „Verwaisten Werken“

- Alexander Koch / Stand 31.03.2011 -

Der am 17.03.2011 auf der Leipziger Buchmesse gehaltene Vortrag zu den Verwaisten Werken gibt Anlass, den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens festzuhalten.

I. Zu den Gesetzesentwürfen

Seit der Anhörung des Justizministeriums liegt noch kein Gesetzesentwurf seitens der Regierungskoalition vor. Die Oppositionsfraktionen haben dagegen drei Vorschläge unterbreitet, die sich bereits vom Grundsatz her erheblich unterscheiden. Hierbei treten zwei Ausgangsinteressen zutage. Die eine Seite möchte verwaiste Werke leichter, aber nur für eine nichtkommerzielle Nutzung zugänglich machen (Die Linke, B 90 / Die Grünen). Die andere Seite (SPD) mag höhere Anforderungen an die Suche des unbekanntem Urhebers stellen, scheint sich aber auch für eine kommerzielle Nutzung auszusprechen.

1. Gesetzesentwurf SPD vom 30.11.10

Als erste Oppositionsfraktion hat die SPD mit der Bundestagsdrucksache 17/3991 (<http://www.bvpa.org/images/Vermerke/1703991.pdf>) einen Gesetzesentwurf vorgelegt. Es heißt, dass dieser von den Verwertungsgesellschaften, speziell von der VG Wort stammen soll. Charakteristisch ist die Unterscheidung zwischen vergriffenen Werken (Werk nicht mehr lieferbar) und verwaisten Werken (Künstler unbekannt bzw. nicht ermittelbar). Wichtiges Kriterium ist die Ausweitung der Regelung auf Fälle der kommerziellen Nutzung. Die wichtigsten Eckpunkte der Vorschrift in Stichworten:

- Systematik: Ergänzung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes
- Anwendungsgebiet: Bereich elektronische Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung
- **Vermutung bei vergriffenen Werken, §13d WahrnG**
 - Definition vergriffenes Werk: keine Umschreibung
 - nur Werke, die vor dem 01.01.66 erschienen sind
 - Wahrnehmung für nicht gewerbliche Zwecke
 - Freistellung des Nutzers von Ansprüchen, auch wenn VG Rechte nicht wahrnimmt
- **Fiktion bei verwaisten Werken, § 13e WahrnG**
 - Definition verwaistes Werk: Rechteinhaber ist nach sorgfältiger Suche nicht feststellbar
 - VG gilt als berechtigt, Nutzungsrechte für die elektronische Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung einzuräumen
 - Zahlung einer angemessenen Vergütung, Freistellung des Nutzers
 - Rechte des Inhabers gelten als eingeräumt bis zum Widerruf

2. Gesetzesentwurf Die Linke vom 08.02.11

Mit der Begrenzung der Nutzung auf den nichtkommerziellen Bereich verfolgt Die Linke das Interesse, Sammlungen (insbesondere Bibliotheken und Archive) im Wege der Digitalisierung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen zu können (DrS. 17/4661 - <http://www.bvpa.org/images/Vermerke/1704661.pdf>). Hierzu einzelne Punkte in Stichworten:

- Systematik: Schranke im Urheberrechtsgesetz
- Anwendungsgebiet: „öffentliche Zugänglichmachung veröffentlichter Werke zu nicht-kommerziellen Zwecken aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen mittelbar oder unmittelbar wirtschaftlichen Zweck verfolgen, ...“, § 52c I UrhG
- ...wenn
 - Werke nach dokumentierter Standardsuche nicht ermittelbar sind
 - wenn ein erworbenes ausschließliches Nutzungsrecht ... 30 Jahre nicht ausgeübt und Urheber nicht ermittelt werden konnte
- angemessene Vergütung, die nichtkommerziellen Charakter berücksichtigt, § 52c II UrhG

3. Antrag Bündnis 90 / Die Grünen

Die Grünen sprechen sich für eine einheitliche europäische Regelung aus und weisen die Regierung an, sich für eine entsprechende Richtlinie einzusetzen (DrS. 17/4695 - <http://www.bvpa.org/images/Vermerke/1704695.pdf>). Wie die Linke beschränkt sich der Antrag nur auf die nichtkommerzielle Nutzung. Hervorzuheben ist die Forderung die von den Verwertungsgesellschaften einzurichtende „Zentralstelle für die öffentlichen Zugänglichmachung von verwaisten Werken“. Die weiteren Eckpunkte in Stichworten:

- Systematik: Aufforderung zur Verabschiedung einer EU-Richtlinie
- Anwendungsgebiet: „elektronische Vervielfältigung und nicht-kommerzielle öffentliche Zugänglichmachung von verwaisten Werken
- angemessene Vergütung, die nur durch VG geltend gemacht werden kann
- Erstellung eines Katalogs für die Kriterien eines verwaisten Werkes
- Verpflichtung von Vereinigungen für den uneingeschränkten und kostenlosen Zugriff auf Datenbanken oder Archive für Recherche
- Einrichtung einer gemeinsam verwalteten Zentralstelle
- Rückstellung der Einnahmen für 5 Jahre; danach Ausschüttung an Sozialwerke der Verwertungsgesellschaften

II. Kritikpunkte seitens der Bildagenturen

Wegen des erheblich ausgeweiteten Anwendungsbereiches ist der von der SPD unterbreitete Gesetzesvorschlag äußerst kritisch zu betrachten.

1. Zunächst ist der **Begriff der verwaisten Werke** ungenau. Die Nichtauffindbarkeit des

Rechteinhabers mag die Grundvoraussetzung sein. Die Tücke liegt dagegen im Detail, wenn Zweifel an einer vollständigen Rechteinhaberschaft bestehen, sei es wegen einer Ungewissheit über die Anzahl von Erben oder über die Einräumung bestimmter Nutzungsarten. Letztere gilt vor allem für Fotos ehemals angestellter Fotografen (§ 43 UrhG) oder den Vertrieb von Fotos ausländischer Fotografen.

Ferner ist unklar, ob auch junge Fotografien bereits in die Kategorie der verwaisten Werke fallen können. Da viele Anwenderprogramme die Meta-Daten der Fotodateien löschen, ist eine übermäßige Ausweitung des Anwendungsbereiches zu befürchten. In Frankreich mag das Problem durch eine übermäßige Nutzung des Droit-Reservé-Kennzeichens akuter sein. Durch die technischen Vorgaben können aber auch in Deutschland Massen von Bildern in die kollektive Wahrnehmung rutschen, was der Gesetzgeber nicht ernsthaft in Betracht ziehen kann.

2. Unklar ist die zwischen den Bildagenturen und der VG Bild-Kunst bestehende **Nachweispflicht**. Die Beweislastregeln der Zivilprozessordnung werden aber auch schwerlich anzuwenden sein, da die VG nur einem Verdacht nachgehen kann, dass ein Urheber nicht mehr auffindbar ist. Dass eine Bildagentur vor jeder Lizenzierung eines Fotos das Vorliegen der Nutzungsrechte nachweisen muss, ist wegen der Masse der Bilder und der geringen Honorare ebenso wenig praktikabel.

3. Unklar ist die **Verteilung der Einnahmen**. Sollte die VG Bild-Kunst an ihren realitätsfremden Honoraren festhalten, werden vor allem historische Bildagenturen sich vom deutschen Markt zurückziehen müssen. Zweckmäßiger wäre eine Anpassung des der VG gebührenden Anteils an das marktübliche Splitting und an das realistischerweise zu erwartende Honorar. Zur Schaffung einer Planungssicherheit bedarf es eindeutiger gesetzlicher Vorgaben. Die einseitige und kurzfristige Festsetzung von Honoraren durch die VG Bild-Kunst, könnten ein schnelles Aus einer Bildagentur bedeuten.

Die Verteilung der Einnahmen ist vor allem vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die Bildagentur das alleinige Kostenrisiko trägt. Sie hält die Infrastruktur für die Archivierung, Pflege, Verschlagwortung vor.

III. Weitere Diskussion

Die genannten Kritikpunkte sind keineswegs abschließend. Bevor der BVPA eine weitere Stellungnahme abgibt, werden die Mitgliedsagenturen gebeten, sich an der Diskussion zu beteiligen. Hierfür ist im internen Bereich ein Forum (http://www.bvpa.org/index.php?option=com_kunena&Itemid=0&func=showcat&catid=12) eingerichtet. (Für den erforderlichen Login können Sie ein eigenes Passwort eingeben; die Geschäftsstelle wird Sie umgehend freischalten. Da es das erste Forum-Thema ist, bitten wir bei etwaigen Anfangsschwierigkeiten um Nachsicht.)